

der täglichen Pause über einen effizienten Mechanismus, auch auf lokaler Ebene, koordinieren;

4) willkürlich inhaftierte Personen, namentlich besonders schutzbedürftige Kategorien von Personen und an friedlichen politischen Aktivitäten beteiligte Personen, rascher und in größerem Umfang freilassen, unverzüglich über geeignete Kanäle eine Liste aller Orte, an denen solche Personen inhaftiert sind, vorlegen, sofort damit beginnen, Zugang zu diesen Orten zu verschaffen, und über geeignete Kanäle rasch auf alle schriftlichen Ersuchen um Informationen über diese Personen, Zugang zu ihnen oder ihre Freilassung reagieren;

5) gewährleisten, dass Journalisten sich im gesamten Land frei bewegen können und keiner diskriminierenden Visumpolitik unterliegen;

6) die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf friedliche Demonstration, die gesetzlich garantiert sind, achten.

Beschluss

Auf seiner 6756. Sitzung am 21. April 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 19. April 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/238)“.

Resolution 2043 (2012) vom 21. April 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 2042 (2012) vom 14. April 2012 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011⁷ und vom 21. März²⁶ und 5. April 2012²⁹ sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten, Herrn Kofi Annan, und für seine Tätigkeit aufgrund der Resolution 66/253 A der Generalversammlung vom 16. Februar 2012 und der einschlägigen Resolutionen der Liga der arabischen Staaten,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Verurteilung der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen durch die syrischen Behörden sowie aller Menschenrechtsmissbräuche durch bewaffnete Gruppen, daran erinnernd, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und mit dem Ausdruck seines tiefen Bedauerns über den Tod vieler Tausender Menschen in der Arabischen Republik Syrien,

mit dem Ausdruck seines Dankes für die erheblichen Anstrengungen, welche die an die Arabische Republik Syrien angrenzenden Staaten unternommen haben, um den infolge der Gewalthandlungen aus dem Land geflohenen Syrern Hilfe zu leisten, und mit der Aufforderung an das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, die diese Vertriebenen aufnehmen, auf Antrag Unterstützung zu gewähren,

sowie mit dem Ausdruck seines Dankes für die humanitäre Hilfe, die die Arabische Republik Syrien von anderen Staaten erhalten hat,

in Anbetracht dessen, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien sich am 25. März 2012 zur Umsetzung des Sechs-Punkte-Vorschlags des Gemeinsamen Sonderge-

sandten verpflichtet und in ihrer Mitteilung vom 1. April 2012 an den Gemeinsamen Sondergesandten zugesagt hat, ihren Verpflichtungen umgehend und sichtbar nachzukommen und *a)* Truppenbewegungen in Richtung auf die Bevölkerungszentren zu beenden, *b)* den Einsatz aller schweren Waffen an diesen Orten zu beenden und *c)* mit dem Abzug der in den Bevölkerungszentren und ihrer Umgebung konzentrierten Truppen zu beginnen und diese Verpflichtungen spätestens bis zum 10. April 2012 in ihrer Gesamtheit zu erfüllen, sowie in Anbetracht dessen, dass die syrische Opposition ausdrücklich zugesagt hat, sich an die Einstellung der Gewalthandlungen zu halten, sofern die Regierung dies tut,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Gewalthandlungen anhalten und in den letzten Tagen wieder verstärkt Opfer gemeldet werden, nachdem der Gemeinsame Sondergesandte am 12. April 2012 noch zu der Einschätzung gelangt war, dass die Parteien anscheinend eine Waffenruhe einhielten und die Regierung der Arabischen Republik Syrien mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen begonnen hatte, und daher feststellend, dass die Einstellung der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen offensichtlich unvollständig ist,

die Forderung des Gemeinsamen Sondergesandten *unterstützend*, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien alle Elemente des Sechs-Punkte-Vorschlags des Gemeinsamen Sondergesandten umgehend und sichtbar in ihrer Gesamtheit umsetzt, um zu erreichen, dass alle Parteien die bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen dauerhaft einstellen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, dass eine Überwachungsmission der Vereinten Nationen, die bei Vorliegen günstiger Bedingungen rasch entsandt wird und über ein klares Mandat, die erforderlichen Kapazitäten und geeignete Einsatzbedingungen verfügt, einen großen Beitrag im Hinblick auf die Beobachtung der Situation, die Einhaltung der von den Parteien eingegangenen Verpflichtung zur Einstellung der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen und die Unterstützung der Umsetzung des Sechs-Punkte-Vorschlags leisten würde,

sowie in Anbetracht der am 19. April 2012 zwischen der Regierung der Arabischen Republik Syrien und den Vereinten Nationen geschlossenen vorläufigen Vereinbarung³², die die Grundlage für ein Protokoll zur Regelung der Tätigkeit des Vorausteams und, sobald dieser entsandt wird, des Aufsichtsmechanismus der Vereinten Nationen bildet,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 19. April 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³³,

1. *erklärt erneut seine uneingeschränkte Unterstützung* für den in der Anlage der Resolution 2042 (2012) enthaltenen Sechs-Punkte-Vorschlag des Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien, der das Ziel hat, allen Gewalthandlungen und Menschenrechtsverletzungen sofort ein Ende zu setzen, den Zugang für humanitäre Hilfe zu sichern und einen von Syrien geleiteten politischen Übergang zu einem demokratischen und pluralistischen politischen System, in dem alle Bürger gleich sind, ungeachtet ihrer Bindungen, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Weltanschauung, zu erleichtern, namentlich durch die Einleitung eines umfassenden politischen Dialogs zwischen der Regierung der Arabischen Republik Syrien und dem gesamten Spektrum der syrischen Opposition, *und fordert* die dringende, umfassende und sofortige Umsetzung aller Elemente dieses Vorschlags;

2. *fordert* die Regierung der Arabischen Republik Syrien *auf*, ihren Verpflichtungen sichtbar und in ihrer Gesamtheit nachzukommen, wie sie es in der vorläufigen Vereinbarung vom 19. April 2012 zwischen der Regierung und den Vereinten Nationen³² zugesagt hat und wie in Resolution 2042 (2012) festgelegt, und *a)* Truppenbewegungen in

³² Siehe S/2012/250.

³³ S/2012/238.

Richtung auf die Bevölkerungszentren zu beenden, *b*) den Einsatz aller schweren Waffen an diesen Orten zu beenden und *c*) alle in den Bevölkerungszentren und ihrer Umgebung konzentrierten Truppen vollständig abzuziehen sowie ihre Truppen mit ihren schweren Waffen aus den Bevölkerungszentren abzuziehen und in ihre Kasernen oder vorübergehende Standorte zu verlegen, um die dauerhafte Einstellung der Gewalthandlungen zu erleichtern;

3. *fordert* alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich der Opposition, *auf*, jede bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen sofort einzustellen;

4. *fordert* die syrischen bewaffneten Oppositionsgruppen und in Betracht kommenden Elemente *auf*, die einschlägigen Bestimmungen der vorläufigen Vereinbarung zu achten;

5. *beschließt*, für einen Zeitraum von zunächst neunzig Tagen eine Aufsichtsmision der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien unter dem Befehl eines Leitenden Militärbeobachters einzurichten, mit anfangs bis zu 300 unbewaffneten Militärbeobachtern sowie einer angemessenen Zivilkomponente entsprechend den Erfordernissen der Mission für die Erfüllung ihres Mandats, und beschließt ferner, dass die Mission rasch entsandt wird, vorbehaltlich einer vom Generalsekretär vorgenommenen Bewertung der maßgeblichen Entwicklungen vor Ort, einschließlich der Konsolidierung der Einstellung der Gewalthandlungen;

6. *beschließt außerdem*, dass die Mission den Auftrag hat, die Einstellung der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen durch sämtliche Parteien zu überwachen sowie die vollständige Umsetzung des Sechs-Punkte-Vorschlags des Gemeinsamen Sondergesandten zu überwachen und zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung der Arabischen Republik Syrien, unverzüglich ein Abkommen über die Rechtsstellung der Mission zu schließen und dabei die Resolution 58/82 der Generalversammlung vom 9. Dezember 2003 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal zu berücksichtigen, und verweist auf die zwischen der Regierung und den Vereinten Nationen getroffene Vereinbarung, wonach bis zum Abschluss eines derartigen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990³⁴ vorläufig Anwendung findet;

8. *fordert* die Regierung der Arabischen Republik Syrien *auf*, dafür zu sorgen, dass die Mission ihre Tätigkeit wirksam ausüben kann, und zu diesem Zweck die rasche und ungehinderte Entsendung des Personals und der Einsatzmittel der Mission, die diese für die Erfüllung ihres Mandats benötigt, zu erleichtern, ihr die für die Erfüllung ihres Mandats erforderliche volle, ungehinderte und umgehende Bewegungsfreiheit und den entsprechenden Zugang zu gewährleisten, wobei er diesbezüglich unterstreicht, dass sich die Regierung und die Vereinten Nationen rasch auf geeignete Lufttransportmittel für die Mission einigen müssen, ihre ungehinderte Kommunikation zuzulassen und ihr zu gestatten, mit Personen in der gesamten Arabischen Republik Syrien frei und vertraulich zu kommunizieren, ohne dass diese aufgrund ihrer Kontakte zu der Mission Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt werden;

9. *fordert* die Parteien *auf*, die Sicherheit des Personals der Mission ohne Beeinträchtigung ihrer Bewegungsfreiheit und ihres Zugangs zu garantieren, und betont, dass die Hauptverantwortung in dieser Hinsicht bei den syrischen Behörden liegt;

³⁴ A/45/594, Anhang.

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat sofort jede Behinderung der wirksamen Tätigkeit der Mission durch eine der Parteien zu melden;

11. *fordert* die syrischen Behörden *erneut auf*, dem humanitären Personal im Einklang mit dem Völkerrecht und den Leitlinien für humanitäre Hilfe den sofortigen, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen zu gestatten, und fordert alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die syrischen Behörden, auf, mit den Vereinten Nationen und den zuständigen humanitären Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern;

12. *bittet* alle Mitgliedstaaten, zu erwägen, auf Ersuchen des Generalsekretärs geeignete Beiträge zur Mission zu leisten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von fünfzehn Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und danach alle fünfzehn Tage über ihre Durchführung Bericht zu erstatten und dem Rat außerdem erforderlichenfalls Vorschläge zu möglichen Anpassungen des Mandats der Mission vorzulegen;

14. *bringt seine Absicht zum Ausdruck*, die Durchführung dieser Resolution zu bewerten und gegebenenfalls weitere Schritte zu erwägen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6756. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 27. April 2012 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 24. April 2012 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Robert Mood (Norwegen) zum Leitenden Militärbeobachter und Leiter der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien zu ernennen³⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Am 17. Mai 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁷:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 11. Mai 2012 betreffend Ihre Absicht, gemäß Artikel 2 Ziffer 5 d) der Anlage zu Resolution 1757 (2007) des Sicherheitsrats ein Auswahlgremium für den Sondergerichtshof für Libanon zu ernennen³⁸, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Absicht und Information Kenntnis.“

Auf seiner 6776. Sitzung am 29. Mai 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jamal Benomar, den Sonderberater des Generalsekretärs für Jemen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

³⁵ S/2012/270.

³⁶ S/2012/269.

³⁷ S/2012/336.

³⁸ S/2012/335.

Auf seiner 6784. Sitzung am 12. Juni 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Resolution 2051 (2012)
vom 12. Juni 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 2014 (2011) vom 21. Oktober 2011 und die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2012²⁸,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die politische, sicherheitsbezogene, wirtschaftliche und humanitäre Situation in Jemen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens,

unter Begrüßung der Erklärung des Generalsekretärs vom 21. Mai 2012, in der er allen Seiten nahelegte, bei der Umsetzung der Vereinbarung über den politischen Übergang Jemens im Einklang mit Resolution 2014 (2011) eine umfassende und konstruktive Rolle wahrzunehmen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Kovorsitzenden im Anschluss an das am 23. Mai 2012 in Riad abgehaltene Ministertreffen der Freunde Jemens und von der zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Vereinbarung über den politischen Übergang im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus, einschließlich des Vorschlags Saudi-Arabien, Ende Juni 2012 ein Gebertreffen auszurichten,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die Sicherheitslage und die anhaltenden, insbesondere von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel verübten Terroranschläge in Jemen und bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe,

unter Verurteilung aller gegen Zivilpersonen, gegen Erdöl-, Gas- und Strominfrastrukturen und gegen die rechtmäßigen Behörden gerichteten Terroranschläge und sonstigen Angriffe, einschließlich derjenigen, die das Ziel haben, den politischen Prozess in Jemen zu untergraben, namentlich der Anschlag in Sanaa am 21. Mai 2012,

feststellend, dass Jemen vor enormen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen steht, durch die für viele Jemeniten ein akuter Bedarf an humanitärer Hilfe entstanden ist,

begrüßend, dass die Regierung der nationalen Einheit einen Schwerpunkt auf die kurzfristige Stabilisierung der Wirtschaft mittels der Durchführung des Programms der Schnellkreditfazilität des Internationalen Währungsfonds legt,

betonend, dass die Situation in Jemen am besten durch einen friedlichen, alle Seiten einschließenden, geordneten und von Jemeniten geleiteten politischen Übergangsprozess gelöst werden kann, der den berechtigten Forderungen und Bestrebungen des jemenitischen Volkes nach friedlichem Wandel und sinnvollen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reformen entspricht, wie in der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus sowie in Resolution 2014 (2011) festgelegt,

unter Hinweis darauf, dass der Übergangsprozess die Mitwirkung und die Zusammenarbeit aller Seiten in Jemen erfordert, einschließlich der Gruppen, die an der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus nicht beteiligt waren,